

Satzung der FHV

gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG

Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge der FHV

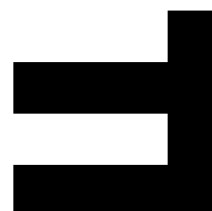
Version 5.0

beschlossen durch das Kollegium am 08.05.2024
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 09.07.2024
tritt in Kraft mit: 09.07.2024

CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria
T +43 5572 792
F +43 5572 792 9500

Fachhochschule Vorarlberg GmbH
UID ATU38076103, DVR 0752614
EORI ATEOS1000019493
FN 165415h, LG Feldkirch

info@fhv.at
www.fhv.at



INHALT

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen	3
§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	5
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen	6
§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	6
§ 5 Unterbrechung des Studiums	8
§ 6 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 7 Abschließende Prüfungen in Lehrgängen zur Weiterbildung, Hochschullehrgängen sowie in außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien.....	9
§ 8 Beurteilung von Leistungen	10
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 10 Bachelor- und Masterarbeiten	11
§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten	12
§ 12 Rechtsschutz	13
§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums	13
§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen	14
§ 15 Teilstudium	15

Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge der FHV

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

- (1) Gem. Fachhochschulgesetz (FHG, BGBl. Nr. 340/1993 idgF) ist die Fachhochschule Vorarlberg GmbH (nachfolgend kurz **FHV**) als Fachhochschule berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge einzurichten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Diese können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

- (2) Für Hochschullehrgänge im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege gelten weitere Verordnungen. Dazu zählen z. B. die

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV);
- Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV;
- Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung – GuK-LFV.

Diese Verordnungen haben in der jeweils geltenden Fassung Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge der FHV.

- (3) Bis zur FHG-Novelle im Jahr 2021 waren folgende Lehrgänge zur Weiterbildung zur Durchführung bei der Tochtergesellschaft Schloss Hofen und der FHV vorgesehen.

- Master-Lehrgänge
- Akademische Lehrgänge
- Zertifikatslehrgänge

Seit der FHG-Novelle 2021 sind die nachfolgend angeführten Hochschullehrgänge zur Weiterbildung bei der Tochtergesellschaft Schloss Hofen und der FHV vorgesehen.

- Außerordentliche Bachelorstudien
- Außerordentliche Masterstudien
- Akademische Hochschullehrgänge
- Zertifikats-Hochschullehrgänge

- (4) Übergangsbestimmungen

Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021, in denen die Verleihung eines Mastergrades gemäß § 9 Abs. 2 FHG in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 vorgesehen ist, können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden.

Die Zulassung zu einem Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis zum 30. September 2023 in Lehrgänge zur Weiterbildung aufgenommen wurden, haben den Lehrgang ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der im Curriculum festgelegten Studienzeit abzuschließen.

Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen des FHG in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 weiterhin anzuwenden und gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge der FHV in der Fassung vom 08.03.2022 (Datum des Inkrafttretens) ebenfalls weiterhin¹, mit Ausnahme von der Beurteilung von Leistungen gemäß § 8 Abs (3), für welche die aktuelle Fassung Gültigkeit hat.

- (5) Die Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungsges.m.b.H. (nachfolgend kurz Schloss Hofen) ist eine Tochtergesellschaft der FHV und kann von der FHV oder von der FHV und Schloss Hofen gemeinsam entwickelte Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge gem. FHG in Zusammenarbeit mit der FHV durchführen.
- (6) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Basis des FHG den Ablauf und Abschluss von Lehrgängen zur Weiterbildung und von Hochschullehrgängen sowie die Organisation bzw. die Durchführung der Prüfungen an der FHV.

Die Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge der FHV ist Teil der studienrechtlichen Regelungen der einzelnen Lehrgänge und im Einklang mit denselben.

- (7) Die Studienordnung eines Lehrgangs zur Weiterbildung oder Hochschullehrganges besteht aus folgenden Teilen:

1. Angaben der Antragsdaten

- a. Bezeichnung des Lehrganges
- b. Lehrgangsnummer (falls zutreffend)
- c. Beschlussdatum und Inkrafttreten
- d. Lehrgangsart
- e. Abschluss oder akademischer Grad
- f. Lehrgangsdauer in Semestern
- g. Lehrgangsumfang in ECTS
- h. Unterrichtssprache
- i. Organisationsform
- j. Angaben zum Lehrgangsbeitrag
- k. Gemeinsames Studienprogramm/gemeinsam eingerichtetes Studium
- l. Standort/e
- m. Lehrgangs- und/oder wissenschaftliche Leitung

2. Lehrgang und Lehrgangsmanagement

- a. Berufliche Tätigkeitsfelder für Absolvent:innen
- b. Qualifikationsprofil
- c. Studienplanmatrix über alle Semester
- d. (Modul- und) LV-Beschreibungen
- e. Zeitmodell

¹ Vgl. § 27 Abs 19 FHG idF von 01.10.2021

3. Zugangsvoraussetzungen

4. Aufnahmeverfahren

Die an der FHV angebotenen Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge sind auf der Webseite der FHV beziehungsweise der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungsges.m.b.H. (nachfolgend kurz „Schloss Hofen“) veröffentlicht.

(8) In dieser Studien- und Prüfungsordnung sind verschiedene Fristen in Werktagen angegeben. Als Werktage zählen dabei Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und gesetzliche Feiertage.

(9) Im Monat August ist der Fristenlauf für Entscheidungen der wissenschaftlichen Lehrgangseleitungen, des Kollegiums und der Beschwerdekommision genehmigt.

§ 2 ANERKENNUNG NACHGEWIESENER KENNTNISSE²

(1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder der zu erlassenden Module ist auf Antrag des:der Studierenden festzustellen.

Die Entscheidung liegt bei der wissenschaftlichen Leitung. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen.

Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge.

(3) Anerkennungen sind vor Erbringung des Leistungsnachweises und spätestens 14 Tage nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen.

(4) Der:Die Studierende hat den Nachweis für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse in Bezug auf das Anforderungsprofil, den Umfang und die Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Bei Anerkennung von Teilen von Lehrveranstaltungen werden keine Noten von anderen Institutionen in die Berechnung der Endnote übernommen. Die Endnote ergibt sich aus jenen Teilen, die im Rahmen eines Lehrganges zur Weiterbildung oder Hochschullehrganges absolviert wurden.

² Vgl. § 12 FHG

§ 3 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN³

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen vorgesehen:
- AA Abschlussarbeit
 - AG Arbeitsgemeinschaft
 - BA Bachelorarbeit
 - Bachelorprüfung
 - BP Berufspraktikum
 - CO Coaching
 - ILV Integrierte Lehrveranstaltung
 - KO Kolloquium
 - LU Laborübung
 - MA Masterarbeit
 - Masterprüfung
 - PA Projektarbeit
 - PT Projekt
 - RP Repetitorium
 - SE Seminar
 - SER Selbsterfahrung
 - ST Studienreise
 - SV Supervision
 - TR Training
 - TUT Tutorium
 - UE Übung
 - VO Vorlesung
- (2) Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen der einzelnen Lehrgänge zur Weiterbildung oder Hochschullehrgängen festgelegt.
- (3) Lehrveranstaltungen können in Präsenz, mit Mitteln der digitalen Kommunikation sowie mit Formen des Selbststudiums durchgeführt werden.

§ 4 ALLGEMEINE PRÜFUNGSMODALITÄTEN⁴

- (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu den nicht bestandenen Prüfungen anzusetzen.
- (2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung oder des Hochschullehrgangs ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin, bekannt zu geben. Dies gilt auch für Abgabe- und Präsentationstermine.

³ Vgl. § 3 Abs 2 Z 5 FHG

⁴ Vgl. § 13 FHG

- (3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden schriftlich (in geeigneter Weise) spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.
- (4) Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Prüfenden - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.
- (5) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Kann ein Prüfungstermin von einem:einer Studierenden nicht wahrgenommen werden, so ist dies unverzüglich nach Auftreten des Verhinderungsfalles in der Lehrgangsadministration per E-Mail zu melden. Spätestens drei Werktage nach Wegfall des Hinderungsgrunds ist ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis des Hinderungsgrundes vorzulegen.
- (7) Das verspätete oder nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.
- (8) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien zu erstellen. Ausgenommen sind Fragen, deren Verwertungsrechte außerhalb von Schloss Hofen oder der FH Vorarlberg liegen (z.B. Zertifikatsprüfungen). Ebenfalls vom Recht auf Vervielfältigungen ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (9) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens zwölf Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung in der Lehrgangsadministration aufzubewahren.
- (10) Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist eine gendergerechte Sprache, wie im Sprachleitfaden für eine diskriminierungsfreie Kommunikation der FHV festgelegt, zu verwenden. Die korrekte Anwendung wird in den Beurteilungskriterien und -maßstäben berücksichtigt.
- (11) Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, insbesondere sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen, damit die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die:den Studierende:n sichergestellt ist. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des:der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 5 UNTERBRECHUNG DES STUDIUMS⁵

Eine Unterbrechung des Studiums ist vor der Unterbrechung oder möglichst zeitnah bei der wissenschaftlichen Leitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die wissenschaftliche Leitung individuell. Die Unterbrechung wird in der Regel für maximal drei Jahre genehmigt. Eine längere Unterbrechungsdauer kann schriftlich beantragt werden.

Die FHV und Schloss Hofen garantieren nicht dafür, dass der Lehrgang zur Weiterbildung oder der Hochschullehrgang nach wie vor angeboten wird und in weiterer Folge fortgesetzt werden kann.

§ 6 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN⁶

- (1) Folgende Arten von mündlichen Prüfungen sind vorgesehen:
 1. Mündliche Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile
 2. Kommissionelle mündliche Prüfungen laut § 9 Abs 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung
 3. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in Lehrgängen zur Weiterbildung und in Hochschullehrgängen
 4. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.
- (3) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des:der Prüfenden der die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen des:der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung, auch bei kommissionellen Prüfungen, in der Lehrgangsadministration aufzubewahren.
- (4) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist dem:der Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden. Wenn maximal ein Mitglied des Prüfungssenats einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z. B. wegen Krankheit), ist eine Vertretung zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied des Prüfungssenats die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁵ Vgl. § 14 FHG

⁶ Vgl. § 15 FHG

- (5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach § 6 Abs 1 Z 1 ist unmittelbar nach der Prüfung dem:der Studierenden bekannt zu geben. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs 1 Z 2 bis Z 4 nach der Beratung des Prüfungssenats, die unmittelbar nach der Prüfung stattzufinden hat.

§ 7 ABSCHLIEßENDE PRÜFUNGEN IN LEHRGÄNGEN ZUR WEITERBILDUNG, HOCHSCHULLEHRGÄNGEN SOWIE IN AUßERORDENTLICHEN BACHELORSTUDIEN UND AUßERORDENTLICHEN MASTERSTUDIEN

- (1) Bei Zertifikatslehrgängen und Zertifikats-Hochschullehrgängen sowie Akademischen Lehrgängen und Akademischen Hochschullehrgängen sind folgende Abschlussprozedere möglich:
1. Abschließende Gesamtprüfung (Abschlussarbeit und Prüfungsgespräch) als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat oder
 2. kommissionelle Abschlussprüfung oder
 3. Abschlussarbeit und Präsentation
- (2) Die einen Lehrgang zur Weiterbildung mit Masterabschluss oder einen Master-Lehrgang abschließende Gesamtprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen und muss aus 3 Teilen bestehen, die in den Anträgen zur Einrichtung des Lehrgangs zur Weiterbildung oder des Master-Lehrgangs festzulegen sind.
- (3) Die ein außerordentliches Bachelorstudium abschließende Gesamtprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte(n) Bachelorarbeit(en) sowie
 2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans
- zusammen.
Dieses Prüfungsgespräch kann zum Beispiel auch eine Präsentation oder eine Fallprüfung enthalten.
- (4) Die ein außerordentliches Masterstudium abschließende Gesamtprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
1. Präsentation der Masterarbeit,
 2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
 3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte
- zusammen.
- (5) Für die abschließenden kommissionellen Gesamtprüfungen ist jeweils ein Prädikat gemäß § 8 Abs (3) zu vergeben.
- (6) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Die Zusammenstellung der Prüfungskommission erfolgt durch

die zuständige Lehrgangsführung in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des Lehrgangs. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfenden je Kandidat:in zusammen.⁷

§ 8 BEURTEILUNG VON LEISTUNGEN⁸

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Anstelle von österreichischen Noten von 1 bis 5 können als Prüfungsergebnisse auch Punkte auf einer Skala von 0-100 eingetragen werden. Die Umrechnung in österreichische Noten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Österreichische. Notenskala	x ... % od. Punkte
1 - Sehr gut	$100 \geq x \geq 87,5$
2 – Gut	$87,5 > x \geq 75$
3 - Befriedigend	$75 > x \geq 62,5$
4 - Genügend	$62,5 > x \geq 50$
5 - Nicht genügend	$x < 50$

Auf den Sammelzeugnissen werden nur Noten ausgewiesen, keine Punkte.

- (3) Die Beurteilung der abschließenden kommissionellen mündlichen Gesamtprüfungen erfolgt nach der folgenden Leistungsbeurteilung (Prädikate):⁹
- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung
 - Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
 - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden / mit Auszeichnung bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung
 - Nicht bestanden: für eine negative Prüfung
- (4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat binnen 18 Werktagen zu erfolgen; Bachelor- und Masterarbeiten binnen maximal 24 Werktagen. Beim Begleitprogramm zum Doktorats- bzw. PhD-Studium gelten bei der Dissertation die Regelungen der Partneruniversität.
- (5) Die Beurteilung der Prüfungen wird durch ein Sammelzeugnis beurkundet.

⁷ Vgl. § 16 Abs 5 FHG

⁸ Vgl. § 17 FHG

⁹ Abschließende kommissionelle mündliche Gesamtprüfungen in außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien erhalten keine Note, sondern werden mit einem Prädikat bewertet (siehe § 8 Abs 3). Im Fall von Gesamtprüfungen von Akademischen Hochschullehrgängen werden ebenfalls nur Prädikate, und keine zusätzlichen Noten vergeben.

§ 9 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN¹⁰

- (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann. Bei mündlichen und schriftlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist dem:der Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung haben innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
- (3) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Lehrgang zur Weiterbildung oder vom Hochschullehrgang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Lehrgang zur Weiterbildung nicht möglich.
- (5) Die Wiederholung einer positiv abgelegten Prüfung kann, sofern die didaktische Form der Lehrveranstaltung dies zulässt, bei der Leitung des Kollegiums beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die bereits abgelegte Prüfung nichtig, wird aber auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

§ 10 BACHELOR- UND MASTERARBEITEN¹¹

- (1) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Lehrgangs zur Weiterbildung oder des Hochschullehrgangs jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten.

Weitere Rahmenbedingungen und Details zur Ausarbeitung sind in den Leitfäden der einzelnen Lehrgänge zur Weiterbildung und der Hochschullehrgänge festgelegt und haben verbindlichen Charakter. Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden in den studentischen Informationssystemen gelten diese Formalitäten als kommuniziert.

¹⁰ Vgl. § 18 FHG

¹¹ Vgl. § 19 FHG

- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festgesetzten Frist zurückzuweisen. Für die Wiedervorlage steht dem:der Studierenden maximal ein Semester (sechs Monate) zur Verfügung. Eine zweimalige Wiedervorlage der Masterarbeit ist möglich. Wird diese auch beim dritten Mal negativ beurteilt bzw. nicht approbiert, so hat dies die Beendigung des Studiums ohne Abschluss zur Folge.

Ein einmaliger Themenwechsel ist bei den neuen Einreichungen zulässig, aber nicht zwingend.

- (5) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FHV zu veröffentlichen. Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist der:die Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Übergabe bei der Lehrgangsadministration zu beantragen, zuständig für die Entscheidung eines entsprechenden Antrags ist die wissenschaftliche Leitung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Studierenden gefährdet sind.

§ 11 UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON PRÜFUNGEN UND WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN¹²

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die eines:einer anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die wissenschaftliche Leitung auf Basis des Berichts des:der zuständigen Prüfer:in oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit den Lehrenden der Lehrveranstaltung. Vor einer Entscheidung wird dem:der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

- (2) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.
- (3) Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß § 11 Abs 1 oder Abs 2 der Studien- und Prüfungsordnung bei einem:einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

¹² Vgl. § 20 FHG

- (4) Die FHV und Schloss Hofen bzw. deren Lehrbeauftragte können das Einstellen sämtlicher schriftlicher, auch gesperrter Arbeiten in Systeme zum Auffinden bzw. Nachweis von Plagiaten¹³ von den Studierenden verlangen.

Schriftliche Arbeiten können aber auch direkt von der wissenschaftlichen Leitung bzw. den Lehrbeauftragten der FHV in solche Systeme zum Auffinden bzw. zum Nachweis von Plagiaten eingestellt werden.

§ 12 RECHTSSCHUTZ¹⁴

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von dem:der Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der wissenschaftlichen Leitung eingebracht werden, welche die Prüfung binnen 18 Werktagen aufheben kann.

Wurde diese Prüfung von der wissenschaftlichen Leitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

§ 13 BESCHWERDEKOMMISSION DES KOLLEGIUMS

- (1) Die Beschwerdekommision des Kollegiums prüft Beschwerden
- von Aufnahmewerber:innen,
 - von Studierenden über einen Mangel bei negativ beurteilten Prüfungen nach § 12 der Prüfungsordnung sowie
 - von Studierenden über alle anderen Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung insbesondere jene, die mit den Tätigkeiten der Studiengangsleitungen in § 10 Abs 5 FHG vergleichbar sind.
- (2) Mitglieder der Beschwerdekommision sind neben dem:der Vorsitzenden jeweils ein:eine Hochschullehrer:in und ein:eine Student:in. Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis des Kollegiums auf Vorschlag der Leitung des Kollegiums für die Dauer einer Kollegiumsperiode gewählt. Für den Vorsitz ist eine Person aus dem Kreis der Studiengangsleitungen zu wählen. Steht eine Beschwerde in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Mitgliedern der Beschwerdekommision, besteht Befangenheit und es ist eine neutrale Zusammenstellung der Beschwerdekommision zu gewährleisten.

¹³ Vgl. § 51 Universitätsgesetz 2002 – UG idGF Abs 2, Z 31 und 32

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (insbesondere Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

¹⁴ Vgl. § 21 FHG

- (3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Entscheidung der wissenschaftlichen Leitung bei der Leitung des Kollegiums einzubringen. Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden, enthalten aber mindestens die Erläuterung der Ausgangssituation, die angefochtene Entscheidung und eine ausführliche Begründung der Beschwerde.
- (4) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt die Kommunikation mit der beschwerdeführenden Person ausschließlich über die Person, die der Beschwerdekommision vorsitzt.
- (5) Die Beschwerdekommision entscheidet bei Verfahren wegen eines Mangels nach Anhörung des:der Studierenden, der:die dieses Recht binnen drei Werktagen ab Aufforderung auszuüben hat. Der:Die Studierende kann die Studierendenvertretung der Anhörung beziehen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (6) Die Beschwerdekommision entscheidet bei anderen Verfahren (außer den unter (5) geregelten) binnen 24 Werktagen und hat nach Möglichkeit, die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einzuladen. Im August ist der Fristenlauf gehemmt. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (7) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist eine Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium und erfolgt nach einer Beratung und einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Von dem:der Vorsitzenden werden mindestens die Entscheidung, die Entscheidungsgründe und abweichende Meinungen der Mitglieder der Beschwerdekommision protokolliert. Gemeinsam mit dem Abstimmungsergebnis wird diese Entscheidung dem Kollegium als Antrag vorgelegt. Die Entscheidung des Kollegiums ist umgehend und schriftlich der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 14 ANWESENHEITSPFLICHT BEI LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Anwesenheitsbestimmungen sind im jeweiligen Lehrgangsantrag festgelegt. Bei Anwesenheitspflicht gelten die folgenden Bestimmungen, sofern im Lehrgangsantrag bzw. in der diesbezüglichen Studienordnung nichts anderes festgelegt ist:

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Facharztbesuch, Dienstreise auf Seiten eines:einer berufsbegleitend Studierenden, amtliche Vorladungen, Betreuungs- und Pflegepflichten etc.) ist der:die einzelne Studierende von dieser Anwesenheitspflicht befreit. In einem solchen Fall hat der:die Studierende eine Begründung bzw. Entschuldigung an die Leitung der Lehrveranstaltung und an die Administration des Lehrganges weiterzuleiten. In Summe soll sich die Nichtanwesenheit auf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung belaufen.

Betragen die Fälle der begründeten Abwesenheit zwischen 20 % und 50 %, sind entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Attest) in der Lehrgangsadministration unaufgefordert, binnen drei Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrunds, abzugeben. In diesen Fällen wird von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt, welche Zusatzleistungen zur Lehrveranstaltung erbracht werden müssen.

In jenen Fällen, in denen die begründete Abwesenheit 50 % überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Leitung in Abstimmung mit dem:der Lehrenden über Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Eine nicht begründete Abwesenheit kann zu einer negativen Bewertung führen, dies trifft insbesondere auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu.

§ 15 TEILSTUDIUM

Liegt einer der in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag des:der Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die wissenschaftliche Leitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der wissenschaftlichen Leitung sind die Antragsgründe darzulegen und der individuelle Studienplan mit der Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms über den vereinbarten Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren. Falls im Ausbildungsvertrag nicht anders geregelt, hat der:die Studierende dabei die Studiengebühren bzw. die Lehrgangsbeiträge pro Semester (samt Lehr- und ÖH-Beitrag) in entsprechender Höhe zu entrichten.